



### Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

#### Ausländerrecht und Fußball-WM

Es gibt Gerüchte, dass während der Fußball-WM gar keine oder nur wenige Abschiebungen erfolgen sollen, weil es »glückliche Spiele« werden sollen.

*Hinweisgeber: Jürgen König, Essen  
Fundstelle: Dokument 471 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Hoffentlich wird der DAV nicht verklagt, weil der Veranstalter der WM nicht genannt wird.*

Die FIFA bestätigt, dass die »Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung« bzw. die »Aufenthalts-gestattung« für Ticketkauf und Identitätsnachweis ausreichend ist.

*Auskunft vom 20.03.2006  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 472 im Internet*

#### Schengener Grenzkodex

Die EU Verordnung tritt am 13.10.2006 in Kraft. Hierin wird das Überschreiten der Außengrenzen von 15 Staaten (alte EU ohne Irland und UK plus Island und Norwegen) geregelt. Ebenso, dass an den Binnengrenzen keine Kontrollen stattfinden.

*VO Nr. 562/2006/EG vom 15.03.2006  
Fundstelle: ABl. L 105, 1 ff v. 13.04.2006 und  
Dokument 473 im Internet*

#### Alte Ausweisungsverfügungen gegenüber Unionsbürgern unwirksam

Der Senat bestätigt, dass mit dem Ablauf des 31.12.2004 auf alter Rechtsgrundlage gegenüber EU-Staatsangehörigen ergangene Ausweisungsverfügungen ihre Wirkung verloren haben. An ihre Stelle muss ein (neues) Verfahren auf Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeit treten. Erst wenn dies bestandskräftig wäre, könnte die Behörde sich darauf berufen.

*OVG Berlin-Bbg, B.v. 15.03.2006, 8 S 123.05  
Richter: Dr. Schrauder, Weber, Fischer-Krüger  
Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin  
Fundstelle: Dokument 474 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Hiernit wird der Beschluss des VG Berlin (ANA-ZAR 2006, 3 – DOK 359) bestätigt.  
Was das OVG zu Unionsbürgern schreibt, gilt in gleicher Weise auch für freizügigkeitsberechtigzte Drittstaatsangehörige.*

#### Europarechtswidrige Behördenentscheidungen sind aufzuheben

Einem in Deutschland geborenen Türken, dessen Eltern langjährig hier gearbeitet haben, wurde im September 2005 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt mit dem Argument »er bemühe sich nicht um Arbeitsaufnahme«. Der Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Nunmehr soll er abgeschoben werden. Das OVG untersagt dies, weil die behördliche Entscheidung ergangen war, nachdem der EuGH im Fall Aydınli (U. v. 07.07.2005 – C-373/03 InfAuslR 2005, 352) entschieden hatte, dass der Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers zwar das Recht zu jeder Beschäftigung hat, jedoch keine Pflicht hierzu (Art. 7 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EWG-Türkei). Die Behörde ist verpflichtet, den Bescheid zurückzunehmen.

*Nds. OVG., B.v. 13.04.2006, 11 ME 120/06  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 475 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Noch deutlicher das Urteil des EuGH vom 16.2.2006, C-502/04 (Torun). Die Behauptung, dass die Behörde zur Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides nur deshalb verpflichtet sei, weil er erging, nachdem der EuGH hierzu entschieden hatte, ist allerdings falsch. Der EuGH interpretiert das Recht nur, er schafft es nicht neu. Aus der »europarechtlichen Treuepflicht« von Behörden der Mitgliedsstaaten folgt, dass auch bestandskräftig gewordene europarechtswidrige Entscheidungen aufzuheben sind; siehe hierzu die Entscheidung des EuGH, U.v. 13.01.2004, C-453/00 (Kühne & Heitz).*

#### Ausweisung von Türken ohne Widerspruchsverfahren europarechtswidrig

Das Obergericht weist die schlitzohrige Argumentation des Freistaates Bayern zurück, die Bundesrepublik habe schon vor dem 30.04.06 die Freizügigkeits-RL (2004/38/EG) »umgesetzt«, weshalb es eines Widerspruchsverfahrens nicht mehr bedürfe. Die Ausweisungsverfügung wird aufgehoben.

*Bay. VGH, U.v. 30.01.2006, 24 B 05.1832  
Richter: Kersten, Simmon, Dr. Müller  
Einsender: RAe Becker & Lehner, Nürnberg  
Fundstelle: Dokument 476 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Folgt man einer scheinbar herrschenden Meinung, so hat sich das Problem des fehlenden Widerspruchsverfahrens erledigt, weil die alte RL 64/221/EWG, die das »vier-Augen-Prinzip« anordnet, durch die Freizügigkeits-RL aufgehoben worden ist. Das ist jedoch falsch. Die Freizügigkeits-RL wollte keinen niedrigeren Standard einführen, sondern den alten Standard belassen, vgl. Spiekermann, ANA-ZAR 2006, 9, 11 und Gutmann, InfAuslR 2006, 114.*

#### Aufenthaltsrecht wegen Verwurzelung

Das sehr ausführliche Urteil prüft, ob die Merkmale eines »faktischen Inländers« vorliegen und zeigt hierzu eine Reihe Kriterien auf. Bejahung Schutz des Privatlebens für 6-jähriges Kind und von Art. 8 EMRK/Art. 6 GG (Schutz

### Standpunkt

#### Der Ball ist schwarz-weiß von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Derzeit sind die besten Fußballer der Welt zu Gast bei uns. Hoffen wir, dass auch die ganze Welt merkt, dass man bei Freunden ist.

Als dies niedergeschrieben wird, noch vor der WM, hat gerade der frühere Regierungssprecher Heye einen aufs Dach bekommen, weil er die Wahrheit gesagt hat. Dass es bei uns »national befreite Zonen« gibt. Mit diesen brüstet sich die rechtsradikale Hydra, die ihre widerlichen Köpfe in Deutschland wieder in die Höhe reckt. In solchen Regionen, muss man natürlich vorsichtig sein, wenn man anders aussieht, als es Faschisten gefällt. Auch Deutschland-Reiseführer warnen vor bestimmten »No-Go-Zonen«.

Besser natürlich wäre es gewesen, wir hätten es bis vor der WM 2006 geschafft der Hydra die Köpfe abzuschlagen. Weil uns das aber nicht gelungen ist, müssen wir jetzt alle besonders wachsam sein, auch und gerade in den genannten »befreiten Zonen«. Den Mahner und Überbringer schlechter Nachrichten für die Zustände verantwortlich zu machen, stellt die Dinge auf den Kopf. Oder möchte man lieber, dass unsere Gäste als Versuchskaninchen erhalten sollen – Augen zu und durch?

Viel ist geschrieben worden, zur Frage, ob es wünschenswert sei, dass der iranische Präsident Ahmadinejad zur WM kommt. Seit Neuestem gibt es ein weiteres Argument gegen solchen Besuch: Die erfolgte ausdrückliche »Einladung« durch rechtsradikale Kreise Deutschlands. Weil er Israel vernichten will, ist er ihnen besonders willkommen. Wieder einmal die Idee eines Schulterchlusses zwischen Faschisten und Fundamentalisten. Deshalb sollte er besser zuhause bleiben und nicht nur, weil er in den »national befreiten Zonen« auch selbst in Gefahr wäre.

Wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin Opfer rassistischer Gewalt in Deutschland wird, kann er auf uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen. Er kann auch zählen auf die »Stiftung contra Rechtsradikalismus« des DAV. Wir hoffen, dass niemand während der Spiele diese Unterstützung in Anspruch nehmen muss, damit es wirklich fröhliche Spiele werden.

der Familie) für restliche Familie – Albaner aus Kosovo, zwischen 6 und 14 Jahren in Deutschland.

*VG Köln, U.v. 08.02.2006, 23 K 4033/03*  
*Richter: Dr. Friedrich*  
*Einsender: RA Gunter Christ, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 477 im Internet*

Ähnlich ein weiteres Urteil. Zusätzlicher Aspekt hier: Da Rückführung von Roma nach Kosovo auf unabsehbare Zeit nicht in Betracht kommt, ist freiwillige Ausreise unzumutbar.

*VG Köln, U.v. 08.02.2006, 23 K 6011/03*  
*Richter: Dr. Friedrich*  
*Einsender: RA Gunter Christ, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 478 im Internet*

Ebenso.

*VG Stuttgart, U.v. 11.04.2006, 12 K 2007/05*  
*Richter: Prof. Bergmann*  
*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*  
*Fundstelle: Dokument 479 im Internet*

### Kein Missbrauch des DRK-Suchdienstes durch Ausländerbehörden

Das DRK Generalsekretariat stellt fest, dass der Suchdienst sich wegen der Neutralität der Rot-Kreuz-Organisationen nicht an Maßnahmen beteiligen darf, mit denen Ausländerbehörden Ausländern aufgeben wollen, Verwandte im Heimatland unter Zuhilfenahme des Suchdienstes zu finden. Dies deshalb, weil das Rote Kreuz nur auf der Basis absoluter Freiwilligkeit arbeitet.

*DRK Rdschr. Nr. 2/22-7/06 v. 04.05.2006*  
*Fundstelle: Dokument 480 im Internet*

### Bedarfsberechnung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes

Ein Ausländer, der in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person lebt, der er weder gesetzlich noch vertraglich zum Unterhalt verpflichtet ist (hier: Mündel und Verwandter der Lebensgefährtin) muss sich nicht entgegenhalten lassen, dass er nicht auch für den Lebensunterhalt des Fremden aufkommt.

*VG Stuttgart, U.v. 23.01.2006, 4 K 3852/05*  
*Fundstelle: Dokument 481 im Internet*

### »Missbräuchliche« Vaterschaftsanerkennung

In der Presse ist berichtet worden, dass das VG Frankfurt unter Missachtung geltenden Rechts (zwischenzeitlich aufgehoben durch den hess. VGH) meinte, die statusrechtlichen Folgen einer von ihm »missbräuchlich« gehaltenen Vaterschaftsanerkennung auf dem Weg über das Ausländerrecht aushebeln zu können. Ohne Vorlage eines DNA-Gutachtens kein Aufenthaltsrecht. Das hat Ausländerbehörden, so z.B. die Stadt Köln, nicht ruhen lassen.

Der Erlass stellt klar, dass die statusrechtlichen Folgen, die sich aus der Vaterschaftsanerkennung ergeben, nach dem geltenden Recht kraft Gesetzes eintreten. Es wird allerdings die – falsche – Behauptung aufgestellt, dass dort, wo ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit von der Mutter ableitet angeblich die Vaterschaft des ausländischen Vaters überprüft werden dürfe, wenn dieser ein Aufenthaltsrecht begehrt.

*IM NW Erlass v. 07.12.2005,*  
*Verfasserin: Frau Helga Ilsen*  
*Fundstelle: Dokument 482 im Internet*

### Umfang der Mitwirkungsverpflichtung bei Passbeschaffung

Ein Pakistaner erhält seit längerer Zeit von den Heimatbehörden keinen Pass ausgestellt, obwohl er auf Aufforderung durch die ABH

mehrfach Anträge ausgefüllt hat und darüber hinaus auch aus eigenem Antrieb mehrfach bei der Botschaft vorgesprochen hat und Verwandte im Heimatland um Unterstützung gebeten hat. Die Ausländerbehörde vertrat die Ansicht, dem Ausländer könne zugemutet werden, seine Regierung zu verklagen; außerdem müsse er nicht näher bezeichnete »weitere Anstrengungen« unternehmen. Das Obergericht ändert die PKH versagende Entscheidung des VG Regensburg und weist auf folgendes hin:

Zur »Initiativpflicht« eines Ausländers kann gehören, dass er sich an die Auslandsvertretung seines Heimatstaates zusätzlich wendet. Dies allerdings nur dann, wenn solche zusätzliche Vorsprachen geeignet sind, die Passbeschaffung zu beschleunigen, was angesichts vorausgegangener amtlicher Ansprache zweifelhaft ist. Das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen den Heimatstaat ist nicht zumutbar. Wenn eine ABH weitergehende Maßnahme ergriffen haben möchte, muss sie diese auch konkret bezeichnen.

*Bay. VGH, B.v. 28.12.2005, 24 C 05.2694*  
*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen*  
*Fundstelle: Dokument 483 im Internet*

### »Vorführung« bei Botschaft

Eine weitere Ausländerbehörde wollte die Vorsprache eines Ausländers bei inoffiziellen Vertretern der Regierung von Guinea erzwingen. Unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt sie eine »Vorführung« in den Räumen der ABH Dortmund, wohin die guineischen Regierungsvertreter kommen wollten.

Das Gericht hält fest, dass eine zwangsweise Vorführung zunächst voraussetzt, dass dem Ausländer aufgegeben worden ist, bei der Vertretung eines fremden Staates selbst vorzusprechen. Wichtige Hinweise auch zum Richtervorbehalt und dazu, dass eine »Vorführung« keine Freiheitsbeschränkung, sondern eine Freiheitsentziehung ist.

*VG Köln, B.v. 24.06.2006 (richtig: 24.03.06), 23 L 477/06*

*Richter: Dr. Friedrich*  
*bestätigt durch OVG NRW, B.v. 24.03.2006, 19 B 464/06*

*Richter: Kampmann, Gelberg, Dr. Bültner*  
*Einsenderin: RA In Kerstin Müller, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 484 im Internet*

Eine andere ABH wollte einen Ausländer aus der Abschiebungshaft heraus vorführen, ohne zuvor eine Anordnung zum persönlichen Erscheinen des Ausländers bei der Vertretung getroffen zu haben. Dies ist rechtswidrig. Die Gelegenheit muss gegeben werden. Dies muss durch Verwaltungsakt geschehen. Ein mündlicher Verwaltungsakt genügt nur in Ausnahmefällen, der hier nicht vorliegt.

*VG Braunschweig, B.v. 19.04.2006, 7 B 116/06*  
*Richter: Karger*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 485 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Zu einer vergleichbaren Konstellation siehe VG Bremen, ANA-ZAR 2006, 13 f – Dok. 436.*  
*Bedauerlicherweise befassen sich die Beschlüsse der nordrhein-westfälischen Gerichte nicht mit der naheliegendsten Frage, ob die Anordnung des Erscheinens vor einem Regierungsvertreter in den Räumen einer deutschen Ausländerbehörde überhaupt eine Vorsprache bei »der Vertretung eines Staates« i.S.v. § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG sein kann. Von dem niedersächsischen Gericht würde man gerne erfahren, wie eine persönliche Vorsprache aus der Abschiebungshaft heraus bewerkstelligt werden soll und wieso das Problem des Vorrangs des »ordenlichen Richters« wegen des Verweises auf §§ 40 ff BPoIG in § 82 Abs. 4 AufenthG nicht erörtert wurde.*

### Fortbestehen der Flüchtlingseigenschaft bis zur Rechtskraft eines Widerrufs

Diese Entscheidung ist bereits verschiedentlich veröffentlicht. Es ging um die Frage der Ausstellung eines Reiseausweises an einen anerkannten Flüchtling, der ausgewiesen worden ist. Bisher nicht genügend Aufmerksamkeit wurde der Feststellung des BVerwG geschenkt, die folgenden Inhalt hat: Die Rechtsstellung eines Flüchtlings besteht solange fort, bis in einem evtl. Widerrufsverfahren (negative) Rechtskraft eingetreten ist. Vorher ist es der ABH verwehrt, von einem Wegfall der Flüchtlingseigenschaft auszugehen (S. 7).

*BVerwG, U.v. 13.12.2005, 1 C 36.04*  
*Richter: Dr. Mallmann, Hund, Richter, Beck,*  
*Prof. Dr. Dörig*  
*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*  
*Fundstelle: Dokument 486 im Internet*

### Widerruf eines Aufenthaltstitels erst nach Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF

Ein auf § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gestützter Widerruf darf erst dann erfolgen, wenn die Widerrufsentscheidung des BAMF rechtskräftig geworden ist. § 84 AufenthG findet keine Anwendung.

*VG Hannover, U.v. 08.03.2006, 6 A 8615/05*  
*Richter: Littmann, Heidmann, Wagstyl*  
*Einsender: RA H. Freckmann, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 487 im Internet*

### Abschiebungshindernis: Kind

Unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 08.12.2005 (ANA-ZAR 2006, 3 – Dok. 362) stellt das BVerfG noch einmal deutlich heraus, dass die Sorge für ein Kleinkind in besonderer Weise bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden muss. Im konkreten Fall hatte ein Ausländer unter Täuschung über seine wahre Identität und Herkunft erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen, wurde anschließend wegen Beihilfe zum Btm-Handel zu einer Haftstrafe (15 Monate) verurteilt und danach ausgewiesen. Mit einer deutschen Staatsangehörigen hat er nunmehr ein im Dezember 2004 geborenes Kind, um das er sich kümmert. Es besteht gemeinsames Sorgerecht. Erst nach der Geburt offenbarte der Beschwerdeführer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit. Gleichwohl wollte die Ausländerbehörde abschieben. Der VGH Mannheim deckte dies. Das BVerfG kritisiert dies.

*BVerfG, B.v. 23.01.2006, 2 BvR 1935/05*  
*Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt*  
*Einsenderin: RA In Ilknur Baysu, Mannheim*  
*Fundstelle: Dokument 488 im Internet*

### Abschiebungsverbot: Suizidgefahr

Auch dann, wenn sich Suizidgefahr erst im Abschiebungszielland verwirklicht, ist eine solche befürchtete Reaktion Ergebnis der Abschiebung und damit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis. Bei einer suizidgefährdeten Traumatisierten aus Kosovo wird ein Abschiebungsverbot festgestellt.

*Nds OVG, B.v. 22.03.2006, 10 ME 228/05 und 10 B 5706/05*  
*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*  
*Fundstelle: Dokument 489 im Internet*

### Afghanistan: Abschiebungsverbot

Eine Familie mit zwei kleinen Kindern trifft in Afghanistan auf eine extreme Gefährdungslage, wenn kein unterstützungsbereiter Familienverband existiert. Das gilt auch für Kabul. Es gibt keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt,



die bereit und in der Lage wäre, Schutz zu gewähren.

*VG München, U.v. 11.11.2005, 23 K 03.52479*  
*Richter: Heinzeller*  
*Einsender: RA Michael Sack, München*  
*Fundstelle: Dokument 490 im Internet*

Wegen der Verhältnisse in Afghanistan sind Rückkehrer einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt, woraus ein Abschiebungsverbot resultiert.

*VG München, B.v. 18.04.2006, 23 E 06.60078*  
*Richter: Braun*  
*Einsender: RA Michael Sack, München*  
*Fundstelle: Dokument 491 im Internet*

### **Angola – Abschiebungsverbot für Kranke und Minderjährige**

Bei einer an PTBS leidenden jungen Erwachsenen stellt das Gericht ein Abschiebungshindernis fest, weil medizinische Versorgung nicht erlangbar ist. Dasselbe Ergebnis gilt für ihren minderjährigen Bruder, weil es – trotz Existenz des deutschen Vorbehaltes zur KRK, den das Gericht als Skandal bezeichnet – die Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes verbietet, unbegleitete Minderjährige in die Unsicherheit abzuschleppen.

*VG München, U.v. 21.02.2006, 21 K 03.50460*  
*Richter: Mauer*  
*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*  
*Fundstelle: Dokument 492 im Internet*

### **Serbien-Montenegro – Gesundheitsversorgung für Kosovo-Albaner nicht erlangbar**

Unter Auswertung neuerer Erkenntnisse kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass die Frage der Verfügbarkeit von medizinischer Versorgung eindeutig zu verneinen ist.

*Nds. OVG, B.v. 11.07.2005, 13 LA 107/05*  
*Richter: Ballhausen, Dr. Uffhausen, Schiller*  
*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*  
*Fundstelle: Dokument 493 im Internet*

### **Eritrea – Flüchtlingsstatus für Mitglied der Pfingstgemeinde**

In Eritrea werden Mitglieder »charismatischer Kirchen« (Pfingstler, wiedergeborene Christen, Zeugen Jehovas) mit Verfolgung überzogen, um dadurch Druck auf Gläubige auszuüben, ihrem neuen Glauben zu entsagen und zur orthodoxen Kirche zurückzukehren.

*VG Ansbach, U.v. 31.01.2006, 18 K 05.30522*  
*Richter: Engelhardt*  
*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen*  
*Fundstelle: Dokument 494 im Internet*

### **Iran – Apostasie bewirkt Lebensgefahr**

Es hat sich »eingebürgert«, den Abfall vom islamischen Glauben bei einem Iraner als Asylgrund auszuschließen. Die Todesstrafenandrohung im islamischen Recht sei mehr »Folklore«, denn Realität. Dieser Sichtweise hat sich auch der (christliche) Bay. VGH angeschlossen und, weil es so bequemer ist, gleich entgegengesetzte sachverständige Äußerungen überhaupt nicht gewürdigt. Dies führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

*Kurzgutachten Prof. Dr. Stahel, Universität Zürich, v. 28.03.2003*  
*Fundstelle: Dokument 495 a) im Internet*

*BVerwG, B.v. 27.01.2006, 1 B 89/05*  
*Richter: Eckertz-Höfer, Dr. Mallmann, Prof. Dr. Dörig*  
*Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg*  
*Fundstelle: Dokument 495 b) im Internet*

### **Iran – Politmalus bei früher auffällig gewordenen Personen**

Wer (auch vor langer Zeit) politisch auffällig war, ist belastet mit einer »Lebensführungsschuld«, die auch als »Fluch der Vergangenheit« oder »Schandmal« bezeichnet werden kann. Hierfür gibt es keine »Verjährung«. In solchen Fällen können Vorkommnisse, die ansonsten für sich genommen nicht zu Verfolgung führen, leicht Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen.

*DOI, Auskunft v. 03.04.2006 an VG Aachen zu 5 K 1577/00.A*  
*Verfasser: Uwe Brocks*  
*Fundstelle: Dokument 496 im Internet*

### **Afghanistan – Hindus**

Unter Hinweis auf Auskunft des AA vom 29.01.2005 wird eine extreme Gefahrenlage für einen hinduistischen Afghanen ohne familiäre Bindungen nach langem Aufenthalt im Ausland im Asylfolgeverfahren festgestellt.

*BAMF, B.v. 06.03.2006, Az: 5194119-432*  
*Verfasser: Sethe*  
*Einsender: RA Hermann Weische, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 497 im Internet*

### **Irak – Situation von Frauen**

Die tatsächliche Situation von Frauen im Irak hat sich unter dem wachsenden Einfluss konservativ-religiöser Gruppierungen verschlechtert: Gewalt gegenüber Frauen, Zwangsheiraten, Ehrenmorde und Genitalverstümmelung nehmen drastisch zu. Ebenso die Durchsetzung von Verschleierungsvorschriften. Rechtsschutz ist nicht erlangbar.

*UNHCR Stellungnahme v. 10/2005*  
*Fundstelle: Dokument 498 im Internet*

### **Unzuverlässigkeit von Auskünften des DOI zu Syrien**

Ein weiterer Fall, in dem sich Auskünfte des Orient-Institutes zur Dokumentenechtheit als falsch herausgestellt haben. Hier ging es um die Frage, ob Dokumente über die Staatenlosigkeit echt seien oder nicht. Unter Berufung auf das falsche Gutachten war bereits die Asylklage abgewiesen worden. Nunmehr sollte auch ein Aufenthaltsstatus versagt werden. Das Europäische Zentrum für Kurdische Studien stellt zum wiederholten Mal fest, dass Aussagen des DOI zu Staatenlosen aus Syrien falsch sind.

*VG Baden-Württemberg, PKH-B.v. 24.01.2006, 11 S 693/05*

*Richter: Dr. Vondung, Dr. Schaeffer, Dr. Thoren*  
*Einsender: RA Günther Wegmann, Dortmund*  
*Fundstelle: Dokument 499 im Internet*

### **Fiktive Asylantragstellung – § 14 Abs. 2 S. 2 AsylVfG**

Auf ein vor dem 01.01.2005 geborenes oder eingereistes Kind findet die Vorschrift keine Anwendung.

*VG Düsseldorf, U.v. 15.03.2006, 15 K 4107/05.A*  
*Richterin: Dr. Grapperhaus*  
*Einsender: RA Wim Mischok, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 500 im Internet*

### **Empfehlungen zum Umgang mit Opfern weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)**

Dieses Papier ist vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedet worden. Es gibt Handlungsanweisungen über den Umgang mit Opfern. Dankenswerterweise wird auch ohne jede Einschränkung klargestellt, dass die Beteiligung eines Arztes in Deutschland an der Vornahme solcher Misshandlungen abzulehnen ist.

*BÄK-Empfehlung v. 25.11.2005*  
*Einsender: Migrationsbeauftragte*  
*Fundstelle: Dokument 501 im Internet*

### **Diskriminierung beim Kindergeldbezug**

Nachfolgend zur Entscheidung des BVerfG zum Gleichheitsverstoß des Ausschlusses von Ausländern mit humanitärem Aufenthalt vom Kindergeldbezug (vgl. ANA-ZAR 2005, 2), ergangen noch zur alten Rechtslage, ist der BFH mit derselben Problematik beim EStG befasst. Im Fall einer polnischen Staatsangehörigen, Arbeitnehmerin mit humanitärem Aufenthaltsrecht seit 1990, ist die Revision seit 1998 anhängig. Die Entscheidung wurde mehrfach zurückgestellt. Jetzt hat der 3. Senat des BFH das Bundesministerium der Finanzen zum Beitritt zu dem Verfahren aufgefordert, weil der Gesetzgeber die Vorgabe des BVerfG, eine Gesetzesänderung umzusetzen, nicht bis zum 01.01.2006 erfüllt hat. Der Senat gibt zu erkennen, dass er die Grundsätze der Rechtsprechung des BVerfG zum KiGG auch auf das EStG anwenden will.

*BFH, III R 67/98 an BMI v. 24.03.2006*  
*Einsender: RA Rudolf Klever, Hamburg*  
*Fundstelle: Dokument 502 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Siehe hierzu auch die Entscheidung des FG Niedersachsen in ANA-ZAR 2006, 16*  
*Da die Revisionsführerin polnische Staatsangehörige ist, die in Deutschland legal arbeitet, kommt ihr überdies Art. 37, 38 des Europaabkommens (AssAbk) EU-Polen mit seinem sozialrechtlichen Diskriminierungsverbot zugute, so dass es auf verfassungsrechtliche Fragen eigentlich gar nicht ankommen dürfte.*

### **Familienversicherung für Asylbewerber und Geduldete**

Der Schriftwechsel belegt, dass oftmals das Urteil des BSG vom 30.04.1997, 12 RK 30/96 (ebenfalls beigefügt) nicht beachtet wird. Kurze Zusammenfassung: Im Bereich des Rechts der Krankenversicherung haben Asylbewerber und Geduldete Anspruch auf Familienleistungen, da insoweit ein »gewöhnlicher Aufenthalt« in der Bundesrepublik besteht.

*Schriftwechsel zwischen Flüchtlingsrat Berlin und AOK Berlin*

*Einsender: Georg Classen, Berlin*  
*Fundstelle: Dokument 503 im Internet*

### **Bei Passlosigkeit keine Durchsuchung zwecks Auffinden des Passes**

Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Aufenthalts ohne Pass (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) beantragte die Staatsanwaltschaft eine Wohnungsdurchsuchung zwecks Auffindens des Reisepasses. Der Amtsrichter gab dem statt. Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung wurde vom Amtsgericht mit der schlitzohrigen Argumentation abgewiesen, die Durchsuchung hätte ja auch »Entlastendes für den Beschuldigten« zutage fördern können. Das LG stellt die Rechtswidrigkeit von Durchsuchungsbeschluss und Durchsuchung fest: Entweder der Beschuldigte hatte einen Pass, dann hat er sich nicht nach der genannten Norm strafbar gemacht oder er hat keinen Pass, dann kann ein solcher auch nicht bei einer Durchsuchung aufgefunden werden.

*LG Lüneburg, B.v. 24.03.2006, 26 Qs 48/06*  
*Richter: Volkmer, Wolter, Dr. Ferber*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 504 im Internet*

### Kostenfestsetzung: Bei gewonnenem Prozess – keine »Anrechnung« vorgerichtlicher Gebühren

Die Anrechnungsregelung (Geschäftsgebühr des vorgerichtlichen Verfahrens) betrifft nur das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Sie bezweckt nicht, den unterliegenden Teil zu entlasten.

OVG NW, B.v. 25.04.2006, 7 E 410/06  
Richter: Dr. Schöler, Kuschnerus, Stehr  
Fundstelle: Dokument 505 im Internet

Ebenso mit ausführlicher Begründung und nachvollziehbaren Beispielen:

VG Aachen, B.v. 10.04.2006, 5 K 3503/04  
Verfasser: Herr Neuhaus  
Fundstelle: Dokument 506 im Internet

Entscheidungen mit demselben Ergebnis:

VG Lüneburg, B.v. 09.03.2006, 5 A 42/05  
Verfasser: Göll-Waechter  
Fundstelle: Dokument 507 im Internet

VG Köln, B.v. 16.03.2006, 18 K 6475/04.A  
Richterin: Dr. Zimmermann-Rohde  
Einsender: RA Dr. Lothar Mahlberg, Bonn  
Fundstelle: Dokument 508 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man hört soll das BAMF flächendeckend versucht haben mit Rechtsmitteln gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse vorzugehen, die Gebühren des vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens nicht in Abzug brachten. Mit den vorstehenden Entscheidungen dürfte diesen Versuchen der Boden entzogen worden sein.  
Zum Problem siehe auch Henke, AnwBl 2005, 780 und KG, AnwBl 2005, 792 f.

### Lustiges

Vorbemerkung der Redaktion:

In loser Folge werden wir zukünftig am Ende der Rechtsprechungsübersicht »Ideenreichtum« von Behörden und Gerichten, aber auch von Politikern oder von Anwältinnen und Anwälten mit Veröffentlichung prämiieren. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten, wir wollen alle gerne einmal schmunzeln.

### Kostenerstattung unnötig, weil der Bürger ja weiß, dass die Behörde rechtswidrig gehandelt hat

Im Jahr 2004 mußte ein Ausländer erst beim VG (rechtkräftig) erstreiten, dass die ABH ihm mindestens 2 Mal pro Monat den Besuch bei seinem deutschen Kind erlaubt.

Am 21.02.2006 wurde ein zweiter Besuch versagt. Argument: »Zwei Mal im Monat ist zu viel«. Die Anwältin legt Widerspruch ein, dem Widerspruch wird abgeholfen und als die Behörde für die Anwältin zahlen soll, fällt ihr folgendes ein: Der Sachverhalt sei identisch mit dem Sachverhalt, der zum Urteil des VG geführt hat. Der Ausländer musste deshalb wissen, dass er einen Anspruch hat, weshalb er einen Anwalt nicht benötigte, um sich gegen die Rechtswidrigkeit zu wehren.

Landkreis Nordvorpommern,  
Bescheid v. 05.04.2006, Az: 30.05.1-12226  
Verfasserin: Frau Groth  
Einsenderin: RAin Kerstin Müller  
Fundstelle: Dokument 509 im Internet

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

## Antreten zum Befehlsempfang!

Eine Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie hatte für zwei Patienten ausführliche Atteste verfasst, in denen sie die Diagnose (PTBS) niederlegte und deren Hintergründe umfangreich beschrieb.

Das hat Herr Beck vom Landkreis Mansfelder Land nicht gefallen. Unter Übersendung eines Auszugs aus einer Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt (eines der üblichen juristischen Konstrukte, mit der sich auch deutsche Gerichte die lästigen Ärzte in Ausländersachen vom Hals halten wollen – dazu noch wissenschaftlich unhaltbar, aber das interessiert hier nicht weiter) meint er, der Fachärztin am 29.03.2006 folgendes mitteilen zu müssen: »Sehr geehrte Frau Doktor ... aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auszugsweise mit einem Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung in Verbindung mit ärztlichen Gutachten vertraut machen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Ihre ärztlichen Atteste vom 17.01.2006 für ... an einen Rechtsanwalt und vom 23.03.2006 für ...

In beiden Attesten werden durch Sie als Arzt Sachverhalte aufgegriffen, niedergeschrieben und interpretiert, die unter Verweis auf o.g. Gerichtsurteil Ihnen nicht zustehen, sondern der hoheitlichen Entscheidungskompetenz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzw. der Ausländerbehörde obliegen.

Ihre aus meiner Sicht persönlich eingefärbten Meinungen zum Integrationsverhalten, zu Flüchtlingseigenschaften bzw. zum Bleiberecht von ausländischen Bürgern stehen Ihnen also nicht zu. Mit solchen Aussagen werden insbesondere bei diesen Bürgern Hoffnungen geweckt und daraus resultierend Verhaltensweisen erzeugt, die zu unnötigen Konfrontationen zwischen der Behörde und dem Rechtsbeistand bzw. dem Ausländer selbst führen. ...«

Jawoll, Herr Beck, so macht man das mit den Quacksalbern in der Demokatur! ■

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Arbeitsaufenthaltsrecht

Am 24. Juni 2006 in Stuttgart  
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann  
Kosten 174 € (incl. MwSt.)  
Anmeldung: GefAA, Landhausstraße 86B, 70190 Stuttgart

### Einführung in das türkische Recht

Am 23./24. Juni und 30.6./1.7.2006 in Bamberg  
Diverse Referenten  
Informationen: [www.tuerkei-recht.de/](http://www.tuerkei-recht.de/)  
Blockseminar2006.pdf.

### Neue Rechtsprechung des EuGH zur Personenfreizügigkeit

Am 6. Juli 2006 in Luxemburg  
Referenten: Dr. Sobotta, Dr. von Dittter  
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Ausweisung und Befristung der Sperrwirkung

Am 23. September 2006 in Hannover  
Referenten: RiOVG Hans Alexy und RA Dr. Reinhard Marx  
Kosten 90 € (Mitglieder), sonst 130 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE